

Antrag

der

Abgeordneten Allina, Ulrich, Belenka und Genossen,

betreffend

die Umgestaltung von Dienstverhältnissen der Unterbeamten und Diener des Staates.

Analog den Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes, des Polizeidienstgesetzes, des Gesetzes, betreffend die Einreihung der aktiven Finanzwachunterbeamten in die Kategorie der Staatsbeamten, betreffend die Einreihung des Gefangenaufsichtspersonales in die XI. Rangklasse der Beamten, ebenso wie eines Drittels der derzeitigen Inspektorstellvertreter und Oberaufseher in die X., beziehungsweise IX. Rangklasse (463 der Beilagen), betreffend die Änderung des Dienstverhältnisses der Gerichtsunterbeamten und Diener des Justizressorts (464 der Beilagen), beantragen die Gefertigten: Alle jene Unterbeamten und Diener des Staates, welche bereits Beamtendienste versehen und insbesondere zuwendungen herangezogen werden, die über bloß manipulative Dienerdienste hinausgehen und mindestens die Bezüge der XI. Rangklasse der Staatsbeamten genießen, sind zu Staatsbeamten der XI. Rangklasse, sofern sie jedoch noch nicht im Genusse der Bezüge der XI. Rangklasse stehen, zu Kanzleibeamten ohne Rangklasse zu ernennen (§ 1).

Wenn schon, wie bereits erwähnt in anderen Ressorts darauf Rücksicht genommen wird, Unterbeamte und Diener, welche die Geschäfte von Kanzleibeamten verrichten, zu solchen billigerweise auch tatsächlich zu ernennen, so ist es nicht minder billig, diese Ernennungen auch in allen übrigen Ressorts durchzuführen, in denen Unterbeamte und Diener Geschäfte verrichten, welche sonst von Beamten zu besorgen sind. Denn von dem Versuche, einzelnen Kategorien von Staatsangestellten Sonderrechte einzuräumen, muß in Zukunft Abstand genommen werden.

Ebenso müssen aber auch, den Verhältnissen bei den ob erwähnten Ressorts analog, bei allen übrigen Ressorts Unterbeamte und Diener, auf welche die Bestimmungen des eben erwähnten § 1 keine Anwendung finden, zwar einstweilen den Bestimmungen des zweiten Hauptstückes der Dienstpragmatik unterstellt bleiben, jedoch ihrem Dienstalter und ihren Fähigkeiten entsprechend zu Beamtendiensten herangezogen und auf frei werdende Beamtenposten zu rangklassenmäßigen Staatsbeamten ernannt werden (§ 2).

Die übrigen Paragraphen entsprechen analogen, bereits beschlossenen oder beantragten Bestimmungen für Bedienstete bestimmter Ressorts.

Die Gefertigten stellen sodann den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschusse zuzuwenden.

Wien, 18. November 1919.

Gröger.
Zwanzger.
Hubmann.
Bischoff.
M. Hermann.
Schlager.
Wiedenhöfer.

Stika.
Regner.
Raj. Weiser.
Hohenberg.
Th. Meißner.
F. Geßl.
Smitta.

Proft.
Forstner.
Dr. Danneberg.
Skaret.
Anton Weber.
H. Muchitsch.
Hermann Hermann.

Allina.
Ulrich.
Belenka.
Josef Tomšič.
Carl Mühlberger.
Schneidmabl.
Schiegl.

Gesetz

vom

betreffend

die Umgestaltung von Dienstverhältnissen der Unterbeamten und Diener des Staates.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Für Unterbeamte und Diener, die ausschließlich oder überwiegend Beamtendienste versehen oder in Zukunft für diese Dienstesverwendung bestellt werden, finden die Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) Anwendung. Die Genannten werden, insofern sie mindestens die Bezüge eines Staatsbeamten der XI. Rangklasse, erste Gehaltsstufe, vierte Aktivitätszulagenklasse beziehen, zu rangklassenmäßigen Staatsbeamten der Gruppe E, soweit sie jedoch noch nicht im Genuße dieser Bezüge stehen, zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannt.

§ 2.

Diejenigen Unterbeamten und Diener, auf welche die Bestimmungen des § 1 derzeit keine Anwendung finden, bleiben einstweilen den Bestimmungen des II. Hauptstückes der Dienstpragmatik unterstellt, sind aber ihrem Dienstalter und ihren Fähigkeiten entsprechend zur Beamtendienstleistung heranzuziehen und auf frei werdende Beamtenposten zu rangklassenmäßigen Beamten zu ernennen.

§ 3.

Falls die im § 1 genannten Angestellten infolge der Neuernennungen und Einreichungen in ihren Bezügen eine Schmälerung erfahren würden, ist ihnen der höhere Bezug so lange zu belassen, bis sie nach ihrer Rangklasse in den Genuß der gleichen oder höheren Bezüge gelangen.

§ 4.

Für die Vorrückung in die höheren Bezüge ist den zu rangklassenmäßigen Beamten ernannten Angestellten der die Mindestdienstzeit von zwölf Jahren überschreitende Zeitraum anzurechnen, wenn diese Mehrdienstzeit ausschließlich oder überwiegend im Beamtendienst vollstreckt wurde.

§ 5.

Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach den Beamten ohne Rangklasse, gleichgültig ob sie dem ersten oder zweiten Hauptstück der Dienstpragmatik unterstellt sind, gebühren mindestens die Versorgungsgenüsse nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse, wenn normalerweise nicht höhere Ruhegenüsse in Betracht kommen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist die gesamte Regierung betraut.